

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- sowie Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Pattensen vom 17. November 2022 (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 17.11.2022, für das Gebiet der Stadt Pattensen, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, sowie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus, angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
2. Freilebende sogenannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachkommen, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben und damit verbunden verwildert sind.
3. Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert aufzuhalten.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

1. Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung (Populationskontrolle) von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
2. Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Pattensen.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

1. Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
2. Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

3. Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von der Behörde beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

1. Halterinnen und Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration, durch Implantieren eines Microchips von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen und diese gemäß Absatz 2 zu registrieren.
2. Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Pattensen oder der von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Pattensen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
 - 1.2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 - 1.3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 - 1.4. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
 - 1.5. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 - 1.6. gegen Auflagen einer nach § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert und damit verbunden durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden sind und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Microchip gekennzeichnet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, spätestens jedoch zum 01.01.2023 in Kraft.

Pattensen, 01.12.2022
gez.

S c h u m a n n
Bürgermeisterin